

Statuten des Forums für Suizidprävention und Suizidforschung Zürich (FSSZ)

ARTIKEL 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Das "Forum für Suizidprävention und Suizidforschung Zürich (FSSZ)" ist ein Verein gemäss ZGB, Art. 60 ff..
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Zürich.

ARTIKEL 2

Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt gemeinnützige und wohltätige Zwecke. Er ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden. Die Institution verfolgt weder Erwerb- noch Selbsthilfefezwecke.
- 2.2 Der Verein fördert die Suizidprävention und Suizidforschung. Er erreicht seinen Zweck durch Unterstützung von:
 - intra- und interdisziplinärer Zusammenarbeit (Psychologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Pädagogik, Soziologie, u.a.);
 - Planung und Durchführung von Projekten der Fach- und Arbeitsgruppen innerhalb des Vereins;
 - Planung und Durchführung von Tagungen und Kongressen zur Förderung des wissenschaftlichen und praxisorientierten Fachaustausches;
 - Öffentlichkeitsarbeit mittels Fachinformationen für die Medien.

ARTIKEL 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, Kollektivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann werden, wer den Zweck und die Aufgaben des Vereins anerkennt und in diesem Sinne mithelfen will, die in Art. 2 dargestellten Aufgaben zu verwirklichen.

- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind Personen, die in der Suizidprävention oder -forschung mitarbeiten, in einer entsprechenden Ausbildung stehen, in der Hinterbliebenenbetreuung oder weiteren verwandten Arbeitsgebieten tätig sind.
- 3.3 Ausserordentliche Mitglieder sind Personen, die an den Anliegen des Vereins interessiert sind (Journalisten/-innen, Politiker/-innen, u.a.).
- 3.4 Kollektivmitglieder sind vor allem Gesellschaften, wissenschaftliche Vereinigungen und Institutionen, die sich den Zielen des Vereins in Forschung, Lehre und Praxis verpflichtet fühlen und diese unterstützen. Kollektivmitglieder sind – von expliziten Abweichungen abgesehen – den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die für die Zielsetzungen oder die Förderung des Vereins Ausserordentliches geleistet haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge und sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.6 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie je zwei Vertreter/-innen der Kollektivmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 3.7 Ausserordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme ohne Antragsrecht.
- 3.8 Alle Mitglieder sind zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens des Vereins, zur Anerkennung der Statuten und zur Leistung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Aufnahme und Austritt

- 3.9 Die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern sowie von Kollektivmitgliedern wird nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand geprüft und den Mitgliedern vorgeschlagen. Inhalt des Aufnahmegesuches soll eine kurze Zusammenfassung des beruflichen Werdeganges und der aktuellen Tätigkeit beinhalten. Eine Liste mit vorgeschlagenen Mitgliedern wird jeweils mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung versandt. Einsprachen gegen Aufnahmevorschläge des Vorstandes sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem/-r Präsidenten/-in schriftlich mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung zu

diskutieren. Neue Mitglieder werden durch die Versammlung in den Verein aufgenommen.

- 3.10 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/-in z.H. der Mitgliederversammlung, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres.
- 3.11 Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, die den Interessen des Vereins schaden könnten, hat der Vorstand die Möglichkeit, einen Ausschluss auszusprechen oder ein Aufnahmegesuch abzulehnen. Den Ausgeschlossenen steht Einsprache an der Mitgliederversammlung zu.

ARTIKEL 4

Finanzen

- 4.1 Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Deckung administrativer Unkosten führt der Verein eine Kasse. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen;
 - Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten;
 - Erträgen aus Veranstaltungen u.a..
- 4.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4.3 Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 4.4 Die Revision der Rechnungen erfolgt durch die Kontrollstelle (siehe Artikel 5.5).
- 4.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 5

Organe

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.1.1 Funktion, Einberufung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich während des ersten Halbjahres statt. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor dem entsprechenden Datum schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
 - Bei Bedarf werden ausserordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es verlangt.
 - Zusätzliche Traktanden und Änderungsvorschläge können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem/der Präsidenten/-in, z.H. des Vorstandes, schriftlich zugestellt werden.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/-in.

5.1.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl des/-r Präsidenten/-in;
- c) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-innen;
- d) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über Einsprachen;
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Fachgruppen;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Genehmigung der Jahresplanung;
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

5.2 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Im Vorstand sollten nach Möglichkeit Mitglieder verschiedener Berufsgruppen und beider Geschlechter vertreten sein.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Die Grundlage der Vorstandsarbeit bildet eine Geschäftsordnung, welche Aufgabenbereiche und -zuordnungen vorgibt. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand selbst gestaltet; sie ist für alle Vereinsmitglieder einsehbar.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann bestimmte Aufgaben an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen delegieren.

5.3 Fachgruppen

- Die inhaltliche Arbeit des Vereins wird im wesentlichen durch Fachgruppen geleistet.

- Die Fachgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Fachgruppen sind dem Vorstand unterstellt.
- Die Arbeit der Fachgruppen wird durch ein Pflichtenheft reguliert.
- Begründete Anträge auf finanzielle Unterstützung der Projekte der Fachgruppen durch die Vereinskasse müssen dem/der Präsidenten/-in z.H. des Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

5.4 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können im Hinblick auf zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgabenstellungen gebildet werden. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und sind diesem unterstellt.

5.5 Kontrollstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kontrollstelle kann auch von einem Treuhandbüro übernommen werden.
- Die Kontrollstelle überwacht insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen und erstattet dem Vorstand z.H. der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, zur Prüfung der Geschäftsführung die Vorlage der Bücher, Belege und Wertschriften zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen.

ARTIKEL 6

Auflösung des Vereins

- 6.1 Für die Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Kommt dieses Quorum nicht zustande, kann eine weitere ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der Anwesenden die Auflösung beschliessen. Die Auflösung wird durch einen Liquidationsausschuss, bestehend aus drei Personen, eine davon aus dem Vorstand, vollzogen.

6.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 7

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten nach Verabschiedung durch die Gründungsversammlung des Vereins am 10. Juli 2001 in Kraft.

Zürich, den 10. Juli 2001

VORSTANDSMITGLIEDER

PD Dr. Hellmuth Braun-Scharm

Frau Barbara Meister

Prof. Dr. Reinhard Fatke

Frau Alexandra Keufer

Dr. Vladeta Ajdacic-Gross

ÄNDERUNGEN:

GV 2007:

Revision des Artikels 5.2 (vorher: Wahl auf 2 Jahre, max. 6 Jahre Vorstandsmitgliedschaft)

31. Mai 2007

Barbara Meister, Präsidentin

Vladeta Ajdacic Gross, Aktuar

GV 2014:

Revision der Artikel 2 (Ergänzung), 5.2 (Ergänzung), Auflösung, 6.2 (Änderung)

22. Mai 2014

Vladeta Ajdacic Gross, Präsident

Barbara Meister, Kassierin